0000000000000C590605240

Bedingungen für den Sparverkehr (digital)

Fassung Oktober 2023

Sparkasse Westholstein
Dithmarscher Platz 2, 25524 Itzehoe

1. Spareinlagen
Spareinlagen sind Einlagen, die die Sparkasse als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde (Sparbuch Digital gemäß Ziffer 2.1) als Spareinlage kennzeichnet.
Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.
Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

2. Sparbuch Digital

2.1 Digitaler Sparkontoauszug als Sparurkunde
Die Sparurkunde wird ausschließlich als Sparkontoauszug mit Qualifizierter Elektronischer Signatur im Elektronischen Postfach eingestellt (nachfolgend „digitaler Sparkontoauszug“).
Als Sparurkunde gilt allein der jeweils zuletzt im Elektronischen Postfach eingestellte digitale Sparkontoauszug.
Nach Einstellung eines neuen digitalen Sparkontoauszugs verliert der jeweils zuvor in das Elektronische Postfach eingestellte digitale Sparkontoauszug seine Gültigkeit.
Aufgrund der Vorlage des digitalen Sparkontoauszugs können keine Ansprüche geltend gemacht werden; dem digitalen Sparkontoauszug kommt keine Legitimationswirkung zu.

2.2 Ausstellung
Nach der ersten Einlage erhält der Sparer den ersten digitalen Sparkontoauszug.
Auf dem digitalen Sparkontoauszug ist der Name des Sparers, die Nummer des Sparkontos, die Firmenbezeichnung der Sparkasse, der Kontostand mit Angabe des Tages der Einzahlungen und Auszahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen enthalten.
Die Einlage wird auf dem digitalen Sparkontoauszug als Spareinlage ausgewiesen.
Bei Einzahlungen, Auszahlungen, sonstigen Gutschriften und Belastungen wird dem Sparer ein neuer digitaler Sparkontoauszug in das Elektronische Postfach eingestellt, jedoch mindestens zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres.
Die Sparkasse darf mehrere Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen in einem digitalen Sparkontoauszug zusammenfassen.

2.3 Ein- und Auszahlungen
Der Sparer kann Ein- und Auszahlungen durch Umbuchungen zulasten und zugunsten eigener Konten bei der Sparkasse sowie in bar – jeweils nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 4 – vornehmen.
Die Rückzahlung von Spareinlagen, die Auszahlung von Zinsen, Einzahlungen und sonstige Gutschriften sowie Belastungen erfolgen ohne die Vorlage der Sparurkunde.

2.4 Sorgfaltspflichten
Der Sparer hat den digitalen Sparkontoauszug unverzüglich nach seinem Zugang auf seine Richtigkeit zu prüfen und Einwendungen zu erheben.

2.5 Elektronisches Postfach
Voraussetzung für die Führung eines digitalen Sparkontos ist das Bestehen einer „Rahmenvereinbarung über die Teilnahme am Online-Banking und am Elektronischen Postfach". Wird diese beendet (z. B. durch Kündigung) ist die Sparkasse zur Kündigung des digitalen Sparkontos berechtigt.

3. Verzinsung

3.1 Zinshöhe
Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse dem Sparer den von ihr jeweils durch Aushang im Geschäftsraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3.2 Zinslauf
Die Verzinsung beginnt mit dem Tag der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

3.3 Zinskapitalisierung
Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.
Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im Übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Beim Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

4. Kündigung
Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart wird – ohne Kündigung bis zu 2.000,– EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden.
Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb zweier Monate nach Gutschrift gem. Nr. 3.3 wird hierauf nicht angerechnet.
Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Sparkasse gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfälligkeitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts oder der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Geschäftsraum bekannt gegeben.

5. Sperrvermerk
Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

150 010.000 D1 (Fassung Okt. 2023) - v2.0
© S-Management Services • DSV Gruppe